

**Zeitschrift:** Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

**Herausgeber:** Verband Schweizerischer Privatschulen

**Band:** 52 (1979)

**Heft:** [5]

**Rubrik:** Informationen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

sammengepfercht, gegen die Gifftropfen der Kritiker ist man geimpft. Gewiss, die angewendeten Methoden ihrer Immunisierung sind nicht so kalt und brutal wie im Osten, wo man sie bis vor kurzem noch ausnahmslos in Lager abschob, die unsrigen sind sublimer. Niemand verwehrt dem Kritiker, seine Besorgnis zu äussern, man lässt ihn reden und reden und kann bequem zuschauen, wie er seinen Kopf an einer Wand der Ohnmacht blutig schlägt.

Es bleibt die Frage offen: ist es unser Ziel, durch Förderung kritischer Vernunftsbildung den jungen Menschen den Weg zu Ich-Identität und sozialem Bewusstsein zu öffnen, streben wir durch unsere Erziehung ihre Mündigkeit an, wollen wir dem schwelenden Duckmäsertum wehren oder schauen wir tatenlos zu, wie es sich zu einem alles verzehrenden Brand ausweitet?

# Informationen

---

## **Eine der Volksschule gleichgestellte Privatschule kann nicht Sonderschule sein**

Der am 10. Oktober 1963 geborene A. B. leidet als Folge einer angeborenen zerebralen Kinderlähmung an Bewegungs- und Sehstörungen sowie an einem infantilen psychoorganischen Syndrom mit allgemeiner Hirnleistungsschwäche und Legasthenie. Der Knabe besuchte vorerst eine Privatschule und ab Herbst 1973 die Sonderschule X. Seit dem Frühjahr 1975 ist er Schüler der heilpädagogischen Abteilung eines «Lernstudios».

Mit Verfügung vom 31. August 1972 sprach die Ausgleichskasse dem Versicherten bis vorläufig Ende Schuljahr 1975/76 einen Schulgeldbeitrag für Sonderschulung in der Höhe von 9 Franken (später 12 Fr.) pro Tag sowie einen Betrag für pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Sprachbehandlung) «soweit unbedingt notwendig» zu (Ziff. 3). Mit ergänzender Verfügung vom 23. Juli 1974 entrichtete die Ausgleichskasse zudem einen Kostgeldbeitrag von 3 Franken pro auswärtige Hauptmahlzeit.

Mit Verfügung vom 23. Juni 1976 hob die Ausgleichskasse Ziff. 3 der Verfügung vom 31. August 1972 sowie die ergänzende Verfügung vom 23. Juli mit Wirkung ab 28. März 1975 auf. Als Begründung führte die Ausgleichskasse an, dass A. B. seit dem 27. März 1975 nicht mehr die Sonderschule X, sondern seit Schulbeginn im Frühjahr 1975 das «Lernstudio» besuche. Die Abklärungen über dessen allfällige Anerkennung als Sonderschule hätten ergeben, dass dieses Institut von der Erziehungsdirektion des Kantons Z eine Bewilligung als Privatschule auf der Volksschulstufe erhalten habe, so dass eine Anerkennung als Sonderschule im Sinne von Art. 19 IVG grundsätzlich nicht möglich sei.

Gegen diese aufhebende Verfügung der Ausgleichskasse vom 23. Juni 1976 erhob die Mutter des Versicherten Beschwerde. Es wurde geltend gemacht, dass für den Versicherten ausser dem erwähnten Lernstudio keine passende Schule habe gefunden werden können, welche die für ihn notwendige individuelle Förderung in Kleinstgruppen ermögliche. Andererseits sei die Zulassung einer Schule als Sonderschule unabhängig davon zu prüfen, ob diese Schule im Kanton eine Bewilligung als Privatschule auf Volksschulstufe habe.

Die kantonale Rekursbehörde wies mit Entscheid vom 17. Dezember 1976 die Beschwerde ab. Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beantragt die Mutter des Versicherten, dieser Entscheid sowie die Kassenverfügung vom 23. Juni 1976 seien aufzuheben und die Verfügungen vom 31. August 1972, Ziff. 3, und vom 23. Juli 1974 in bezug auf die Schulgeldbeiträge für Sonderschulung und Kostgeldbeiträge bis zum Abschluss der Schulung oder bis zum Uebertritt in eine Volksschule weiterzuführen.

Das EVG wies die Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit folgender Begründung ab:

1. An die Sonderschulung bildungsfähiger Minderjähriger werden nach Art. 19 IVG Beiträge gewährt, die u. a. ein Schulgeld umfassen, ebenso ein Kostgeld, wenn der Minderjährige wegen der Sonderschulung nicht zu Hause gepflegt werden kann oder auswärts untergebracht werden muss.

Der Begriff der Sonderschulung ist in Art. 19 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 8 Abs. IVV im einzelnen umschrieben. Dabei geht aus dem Wortlaut von Art. 19 Abs. 1 IVG – «An die Sonderschulung bildungsfähiger Minderjähriger, denen infolge Invalidität der Besuch der Volksschule nicht möglich oder zumutbar ist, werden Beiträge geleistet» – hervor, dass eine Volksschule nicht zugleich auch Sonderschule im Sinne von Art. 19 IVG sein kann und dass somit bei Schulen, welche den Anforderungen der Volksschule entsprechen, der Anspruch auf Sonderschulbeiträge entfällt.

Schulen, die invaliden Minderjährigen einen dem Gebrechen angepassten Schulunterricht im Sinne dieser Begriffsumschreibung erteilen, bedürfen gemäss Art. 26bis Abs. 1 und 2 IVG einer Zulassung, um ihren Schülern Anspruch auf Beiträge der IV zu vermitteln. Der Bundesrat hat die Zuständigkeit zum Erlass von Zulassungsvorschriften gemäss Art. 24 Abs. 1 IVV dem Departement des Innern übertragen, das gestützt auf diese Delegation vom 11. September 1974 die Verordnung über die Zulassung von Sonderschulen in der IV (SZV), gültig seit dem 1. Januar 1973, erliess. Nach Art. 3 Abs. 1 dieser Verordnung müssen die Leitung und die Personen, die mit der Schulung, Erziehung und der Durchführung pädagogisch-therapeutischer Massnahmen betraut sind, über die für ihre Tätigkeit erforderliche Ausbildung und Eignung verfügen. Für die Zulassung von Sonderschulen, die ständig mehr als vier Schüler mit Anspruch auf Sonderschulbeitrag unterrichten, ist das Bundesamt zuständig, in den anderen Fällen liegt die Zuständigkeit für die Zulassung beim Kanton, in dem sich die Schule befindet (Art. 10 Abs. 1 und 2 SZV).

2. Die Abklärungen der zuständigen Ausgleichskasse haben ergeben, dass das Lernstudio durch die kantonale Erziehungsdirektion eine Bewilligung als Privat-

schule auf der Volksschulstufe erhalten hat. In ihrer Eigenschaft als Volksschule ist aber die Anerkennung als Sonderschule im Sinne von Art. 19 IVG ausgeschlossen. Das Lernstudio hat denn auch vom BSV keine Zulassung erhalten. Da somit das Lernstudio keine Sonderschule im Sinne von Art. 19 IVG ist, können für den Besuch dieser Schule keine Beiträge der IV entrichtet werden.

3. Da schon die formellen Voraussetzungen für die Entrichtung von Beiträgen gemäss Art. 19 IVG an den Besuch des Lernstudios nicht gegeben sind, erübrigt sich die vom Beschwerdeführer beantragte Expertise über die Frage der medizinisch indizierten Schulungsart.

## **Individualisierende Gemeinschaftsschule - Perspektiven, Dokumente, Beispiele aus der Praxis - eine Arbeitstagung**

*Samstag, Sonntag, 8./9./September 1979 im Gottlieb Duttweiler Institut, Rüschlikon*

Die Forderung, individualisierende Schulen einzurichten, ist heute weltweit gestellt. Es ist indes notwendig, darauf hinzuweisen, dass der *pädagogische Sinn der Individualisierung* in der heutigen Unterrichtspraxis und in modernen Reformversuchen oft missverstanden wird.

Nicht eine individualistische Schule ist anzustreben, nicht bloss Strukturreformen sind zu fordern, sondern eine integrale Gemeinschaftsschule ohne Noten und Selektion und eine pädagogische Grundhaltung, die ermöglicht, jedes einzelne Kind in individualisierender Weise zu verstehen und optimal zu fördern. Schule vom Kinde aus. Persönliche Entfaltung der praktischen, ästhetischen, sprachlichen und denkerischen Fertigkeiten, vor allem aber auch der Gemeinschaftskräfte des einzelnen Menschen.

Die Arbeitstagung soll durch Vorträge, Beispiele, Dokumente und praktische Demonstrationen zeigen, dass solche Schulführung möglich ist. Sie soll aufrufen zu freier Lehrerfortbildung, zur Gründung von Arbeitsgruppen und zum Gespräch zwischen Lehrern, Eltern und Behörden. Bildungspolitische Entscheidungen sollen vorbereitet werden.

## **Alles unter einem Dach bei der verbandseigenen Ausgleichskasse EXFOUR**

Der Verband Schweizerischer Privatschulen (deutsche und italienische Schweiz) ist seit 1966 Gründerverband der AHV- und Familienausgleichskasse EXFOUR in Basel. Demzufolge rechnen unsere Mitglieder für AHV/IV/EO und für die Kinderzulagen fast ausnahmslos mit der verbandseigenen Kasse ab. Ihre vorzüglichen Dienste werden von den Mitgliedern sehr geschätzt.

Da nicht allen Privatschulen bekannt ist, dass der EXFOUR noch zwei weitere Sozialversicherungskassen angegliedert sind, dürfte es angezeigt sein, diese beiden Institutionen kurz vorzustellen.

### **Krankentaggeldkasse EXFOUR**

Auf Wunsch von EXFOUR-Mitgliedern wurde der AHV-Kasse im Jahre 1951 eine Krankentaggeldkasse angegliedert. Gegen einen bescheidenen Prämienzuschlag kann bei ihr auch ein Unfalltaggeld mitversichert werden.

Um die Abrechnung mit der Kasse möglichst einfach zu machen verzichtet sie auf individuelle Anmeldungen und auf eine Abstufung der Prämie nach Geschlecht oder Alter. Der Betriebsinhaber kann sich zu den gleichen Bedingungen in die Versicherung einschliessen.

Die Kasse gewährt ein Taggeld von 80% des Bruttolohnes. Sofern kein Leistungsaufschub vereinbart wird, beginnt der Taggeldanspruch am ersten Krankheits- bzw. Unfalltag und dauert bis zum letzten Tag der Arbeitsunfähigkeit, längstens jedoch 720 Tage (bei Erkrankung an Tuberkulose 1800 Tage).

Der Beitrag beträgt:

2,6% des Bruttolohnes für Krankentaggeld

3,0% des Bruttolohnes für Kranken- und Unfalltaggeld

In der Regel zahlen Arbeitgeber und Arbeitnehmer je die Hälfte der Prämie, somit 1,3% bzw. 1,5%, wobei der Anteil des Arbeitnehmers bei der Lohnzahlung in Abzug gebracht wird.

Andere Versicherungsvarianten sind möglich, z. B. Taggeld von 100% oder Aufschub des Taggeldanspruches um 30, 60 oder 90 Tage.

Mit dem Abschluss einer Kollektiv-Taggeldversicherung bei der EXFOUR ist die Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers gemäss OR bzw. Arbeitsvertragsrecht vollständig abgegolten.

### **Pensionskasse EXFOUR / PEX**

Durch den Anschluss an diese überbetriebliche Gemeinschaftskasse erhalten die Mittel- und Kleinbetriebe die Möglichkeit, ihre Arbeitnehmer zu günstigen Bedingungen einer Personalvorsorge-Einrichtung (2. Säule) anschliessen zu können ohne dass die einzelne Schule selber eine Stiftung errichten und die erheblichen administrativen Umtriebe auf sich nehmen muss.

Die Betriebsinhaber oder -teilhaber können sich selber zu den gleichen Bedingungen versichern wie das Personal.

Die der AHV-Verbandsausgleichskasse angegliederte Pensionskasse bietet unseren Mitgliedern folgende *Vorteile*:

- Günstige Versicherungsbedingungen,
- den Möglichkeiten des einzelnen Betriebes und den Bedürfnissen der zu versichernden Personen angepasste Lösungen,
- einfache Durchführung,
- objektive Beratung durch Fachleute mit langjähriger Erfahrung,
- Möglichkeit der Einführung in Etappen,
- 1. und 2. Säule «unter einem Dach».

Privatschulen, die weitere Details erfahren möchten, belieben sich direkt an die AUSGLEICHSKASSE EXFOUR, Postfach, 4006 Basel, Tel. 061 / 42 00 34 zu wenden.